

TE OGH 2013/11/12 11Os124/13i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.11.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 12. November 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Zehetner als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab, Mag. Lendl, Mag. Michel und Dr. Oshidari als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Ostojic als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Georg S***** und andere wegen des Verbrechens der kriminellen Organisation nach § 278a StGB, AZ 1 St 102/12z der Staatsanwaltschaft Graz, über die „Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes“ des Gerhard R***** und über dessen Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß § 363a Abs 1 StPO in Bezug auf den Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Graz vom 23. August 2013, AZ 18 Bl 2/13t, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Der Oberste Gerichtshof hat am 12. November 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Zehetner als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab, Mag. Lendl, Mag. Michel und Dr. Oshidari als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Ostojic als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Georg S***** und andere wegen des Verbrechens der kriminellen Organisation nach Paragraph 278 a, StGB, AZ 1 St 102/12z der Staatsanwaltschaft Graz, über die „Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes“ des Gerhard R***** und über dessen Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß Paragraph 363 a, Absatz eins, StPO in Bezug auf den Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Graz vom 23. August 2013, AZ 18 Bl 2/13t, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die „Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes“ und der Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens werden zurückgewiesen.

Text

Gründe:

Mit Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Graz vom 23. August 2013, AZ 18 Bl 2/13t, wurde der Antrag des Gerhard R***** auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung eines Fortführungsantrags in Bezug auf das von der Staatsanwaltschaft Graz am 15. Jänner 2013 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellte Ermittlungsverfahren gegen Georg S***** und andere Beschuldigte zurückgewiesen. Mit Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Graz vom 23. August 2013, AZ 18 Bl 2/13t, wurde der Antrag des Gerhard R***** auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung eines Fortführungsantrags in Bezug auf das von der Staatsanwaltschaft Graz am 15. Jänner 2013 gemäß Paragraph 190, Ziffer 2, StPO eingestellte Ermittlungsverfahren gegen Georg S***** und andere Beschuldigte zurückgewiesen.

Rechtliche Beurteilung

Dagegen „regt“ Gerhard R***** in einem direkt beim Obersten Gerichtshof eingebrachten Schriftsatz die Erhebung einer „Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes“ an und stellt gleichzeitig einen Antrag auf Erneuerung des Verfahrens, weil er in seinen Rechten nach Art 6 MRK beeinträchtigt worden sei. Dagegen „regt“ Gerhard R***** in einem direkt beim Obersten Gerichtshof eingebrachten Schriftsatz die Erhebung einer „Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes“ an und stellt gleichzeitig einen Antrag auf Erneuerung des Verfahrens, weil er in seinen Rechten nach Artikel 6, MRK beeinträchtigt worden sei.

Beide Eingaben waren als unzulässig zurückzuweisen.

Zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ist - wie der Einschreiter selbst vorbringt - ausschließlich die Generalprokuratur berechtigt (§ 23 Abs 1 StPO). Zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ist - wie der Einschreiter selbst vorbringt - ausschließlich die Generalprokuratur berechtigt (Paragraph 23, Absatz eins, StPO).

Ebenso wenig ist er als Opfer im Sinn des § 65 StPO in dieser Eigenschaft zu einer Antragstellung nach § 363a StPO legitimiert (RIS-Justiz RS0126446). Ebenso wenig ist er als Opfer im Sinn des Paragraph 65, StPO in dieser Eigenschaft zu einer Antragstellung nach Paragraph 363 a, StPO legitimiert (RIS-Justiz RS0126446).

Der Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens war somit - in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur, die im Übrigen weder zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes noch zu einem Antrag auf außerordentliche Wiederaufnahme des Strafverfahrens Veranlassung sah, jedoch entgegen der hierzu von Gerhard R***** erstatteten Äußerung - bereits bei nichtöffentlicher Beratung zurückzuweisen (§ 363b Abs 2 Z 2 StPO). Der Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens war somit - in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur, die im Übrigen weder zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes noch zu einem Antrag auf außerordentliche Wiederaufnahme des Strafverfahrens Veranlassung sah, jedoch entgegen der hierzu von Gerhard R***** erstatteten Äußerung - bereits bei nichtöffentlicher Beratung zurückzuweisen (Paragraph 363 b, Absatz 2, Ziffer 2, StPO).

Die darüber hinaus begehrte Entscheidung über die Wiederaufnahme des Strafverfahrens oder eine Delegation des Strafverfahrens an eine andere Staatsanwaltschaft fällt nicht in die Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E105934

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0110OS00124.13I.1112.000

Im RIS seit

05.12.2013

Zuletzt aktualisiert am

05.12.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at